

FR_GERICHTE 502 2026 49 vom 19. März 2026

FR Kantonsgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2026_49

FR: FR_GERICHTE 502 2026 49 du 19 mars 2026

IT: FR_GERICHTE 502 2026 49 del 19 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafkammer entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO i.V.m. Art. 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1) ohne weiteres Beweisverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft betroffen ist und ein Ausstandsgrund nach Art. 56 Bst. a oder f StPO geltend gemacht wird oder sich eine in der Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 Bst. b-e StPO abstützt, widersetzt.

E. 1.2

Der Entscheid über das Ausstandsgesuch ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO).

E. 1.3.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach der Praxis des Bundesgerichtes sind Ausstandsgründe in der Regel innert etwa einer Woche geltend zu machen; ein Zuwarten während zwei oder mehr Wochen ist hingegen nicht zulässig. Wer einen Ausstandsgrund gegen eine Justizperson kennt, diesen aber nicht unverzüglich, sondern aus prozesstaktischen Gründen erst später geltend macht, etwa bei ungünstigem Verlauf des Ver-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 fahrens, verstösst gegen Treu und Glauben und verwirkt grundsätzlich seinen Anspruch, sich auf den Ausstandsgrund berufen zu können (Urteil BGer 7B_39/2023 vom 13. März 2024 E. 3.2 m.H.; vgl. BGE 143 V 66 E. 4.3 m.H.).

E. 1.3.2

Vorliegend ist fraglich, ob das Ausstandsgesuch rechtzeitig gestellt wurde. Der Gesuchsteller begründet dieses teilweise mit Umständen die ihm bereits lange vor dem Ausstandsgesuch vom

E. 1.4.1

Der Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person kann nicht unabhängig von einem konkreten Verfahren und im Übrigen auch nicht bereits im Voraus (mithin für ein allfälliges zukünftiges Verfahren) verlangt werden (Urteil BGer 7B_388/2025 vom 4. September 2025 E. 1.3.2 m.H.). Soweit der Gesuchsteller den Ausstand betreffend sämtliche vergangene, gegenwärtige und zukünftige Verfahren, in welchen Christiana Dieu-Bach als Verfahrensleitung oder als Partei mitwirkt oder mitwirkte, verlangt, ohne diese Verfahren konkret zu benennen, ist auf das Gesuch demnach nicht einzutreten.

E. 1.4.2

Das Ausstandsgesuch ist an die Verfahrensleitung zu richten (Art. 58 Abs. 1 StPO), d.h. bis zur Einstellung oder Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft, bei Kollegialgerichten an die Präsidentin oder den Präsidenten des betreffenden Gerichts und bei Einzelgerichten an die Richterin oder den Richter (Art. 61 Bst. a, c und d StPO). Soweit das Ausstandsgesuch beim Kantonsgericht oder beim Polizeirichter des Sensebezirks hängige Verfahren betrifft, ist demnach mangels Zuständigkeit nicht darauf einzutreten. Im Übrigen ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft nach Erhebung der Anklage zur Partei wird (Art. 104 Abs. 1 Bst. c StPO). In diesem Verfahrensstadium ist die Staatsanwaltschaft definitionsgemäss nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet und hat sie grundsätzlich die Anklage zu vertreten (Art. 16 Abs. 2 StPO). Insoweit gewähren weder Art. 29 Abs. 1 noch Art. 30 Abs. 1 BV noch Art. 6 Ziff. 1 EMRK dem Beschuldigten einen besonderen Schutz, der es ihm erlauben würde, sich über die Haltung des Staatsanwalts und dessen Äusserungen in den Verhandlungen zu beschweren (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 m.H.).

E. 1.4.3

Den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person kann nur von einer Partei verlangt werden (vgl. Art. 58 Abs. 1 StPO). Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren (Art. 104 Abs. 1 StPO). Der Anzeiger ist hingegen nur ein Verfahrensbeteiligter (Art. 105 Abs. 1 Bst. b StPO). Soweit er in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist, steht ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO). Diese Parteistellung wird nur bei einer direkten, unmittelbaren und persönlichen Betroffenheit zuerkannt, eine faktische oder indirekte Betroffenheit genügt nicht (vgl. BGE 145 IV 161 E. 3.1; 143 IV 40 E. 3.6). Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin ist, stehen grundsätzlich keine weitergehenden Verfahrensrechte zu

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 (Art. 301 Abs. 3 StPO; Urteile BGer 6B_1383/2023 vom 22. Januar 2026 E. 3.4.9, 3.5.4, zur Publikation vorgesehen; vgl. Urteil BGer 1B_61/2013 vom 27. August 2013 E. 1.3.4; je m.H.). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchsteller als Anzeigererstatte im Verfahren D 25 1746 in seinen Rechten unmittelbar betroffen wäre, was vom Gesuchsteller auch nicht substantiiert dargelegt wird. Diesbezüglich ist bereits aus diesem Grund nicht auf das Gesuch einzutreten.

E. 1.4.4

In Bezug auf die Strafverfahren gegen D._____ und gegen Unbekannt (D 24 1821 / D 25 1746) ist zudem festzuhalten, dass diese jeweils mit einer Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. April 2025 bzw. 21. Oktober 2025 rechtskräftig abgeschlossen wurden. Ein Ausstandsgesuch kann nur in einem hängigen Verfahren gestellt werden (vgl. Art. 60 Abs. 3 StPO, welcher allerdings nur auf materielle Straferkenntnisse nach rechtskräftig abgeschlossenem Hauptverfahren [im Sinne von Art. 410 Abs. 1 StPO] anwendbar ist [BGE 146 IV 185 E. 6.5]).

E. 1.4.5

Die angerufenen Ausstandsgründe sind sofort und im Gesuch selbst glaubhaft zu machen, das heisst so weit möglich zu substantiieren und zu belegen (Urteil BGer 7B_697/2024 vom 16. Juni 2025 E. 3.2.2 m.H.). Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch in keiner Weise konkret in Bezug auf die von ihm erwähnten Verfahren, vorbehaltlich das Verfahren D 24

42 bzw. 50 2025 92, welches beim Polizeirichter hängig ist, und das damit im Zusammenhang stehende Verfahren D 25 1746 gegen Unbekannt. Diesbezüglich ist jedoch von vorneherein nicht auf das Gesuch einzutreten (vgl. vorstehend E. 1.4.2 ff.). Darüber hinaus begnügt er sich in seinem Gesuch überwiegend mit pauschalen Behauptungen, so namentlich in Bezug auf den Vorwurf des Verjährenlassens von Verfahren. Es liegt nicht an der Strafkammer herauszufinden, welche Verfahren gemeint sein könnten und/oder in diesen nach Verfahrensmängel bzw. Ausstandsgründen zu forschen. Der Gesuchsteller müsste konkret auf- zeigen, inwiefern der Staatsanwaltschaft diesbezüglich ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, welcher auf ihre Befangenheit schliessen liesse. Dieser Anforderung genügt er in seinem Gesuch nicht. Ebenso wenig legt er dar, von welchen Sachverhaltsannahmen die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Oktober 2025 ausgeht, welche nicht aktenkundig sind.

E. 1.4.6

Auf das Ausstandsgesuch ist demnach nicht einzutreten. Es wäre jedoch so oder anders abzuweisen. 2. 2.1. Der Gesuchsteller rügt, dass die Staatsanwältin im Verfahren D 24 42 bei der gegen ihn gerichteten Strafanzeige wegen Tierquälerei einen Strafbefehl erlassen habe, während sie in der Strafanzeige gegen den vorbehandelnden Tierarzt eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen habe. Diese (diametral) unterschiedliche Behandlung der beiden Beschuldigten in der genau gleichen Situation lasse nur den Schluss auf ihre Voreingenommenheit zu. Letztere äussere sich auch aus anderen Aspekten: So sei im Verteiler der Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Oktober 2025 erwähnt, dass ihm diese zugestellt werde. Dennoch habe er die Verfügung nicht erhalten. In der Verfügung werde zudem von Annahmen ausgegangen, welche nicht aktenkundig seien. Dies tue sie darüber hinaus, um den Fall von seinem zu unterscheiden, was in einer Nichtanhandnahmeverfügung gegen eine unbekannt Person erstaune. Zuletzt habe sie im Verfahren vor dem Kantonsgericht die Abweisung seiner Berufung gegen das freisprechende Urteil gegen B. _____

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 beantragt, obwohl sie diesen mit Strafbefehl verurteilt hatte. Auch dies mache ganz offensichtlich nur Sinn, wenn sie voreingenommen sei. 2.2. Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand (Bst. f), befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 Bst. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Recht- sprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvor- eingonnenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreinge- nommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befan- gen ist (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 m.H.). Der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gemäss Art. 30 Abs.

1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK umfasst nicht auch die Garantie jederzeit fehlerfrei arbeitender Richter. Prozessuale Rechtsfehler sind im Rechtsmittelverfahren zu rügen und lassen sich grundsätzlich nicht als Begründung für eine Verletzung der Garantie des verfassungsmässigen Richters heranziehen. Nur ausnahmsweise können richterliche Verfahrensfehler die Unbefangenheit einer Gerichtsperson infrage stellen. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Wird der Ausstandsgrund aus materiellen oder prozessualen Rechtsfehlern abgeleitet, so sind diese nur wesentlich, wenn sie besonders krass sind oder wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Diese Rechtsprechung ist auch auf die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren anwendbar (zum Ganzen: BGE 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.1 ff.; 138 IV 142 E. 2.3; je m.H.). 2.3. Aus den Akten (D 25 1746) geht hervor, dass A. _____ im gegen ihn geführten Verfahren am 25. August 2025 beantragte, dass das Strafverfahren wegen Tierquälerei auch auf Dr. F. _____ und seine Stellvertreterin auszudehnen sei. Diese erstbehandelnden Tierärzte, welche offenkundig Falschdiagnosen gestellt haben, hätten nämlich ebenso tatbestandsmässig das Leiden des Tieres verlängert und kämen als Mittäter in Betracht. Die Staatsanwältin erliess in der Folge am 21. Oktober 2025 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Dabei erstaunt nicht, dass die Staatsanwältin in dieser erwog, inwiefern ein Unterschied zu A. _____ besteht, nachdem er Mittäterschaft geltend gemacht hatte. Wie bereits gesehen (vorstehend E. 1.4.5), legt der Gesuchsteller zudem nicht konkret dar, von welchen aktenwidrigen Annahmen die Staatsanwältin in der Nichtanhandnahmeverfügung ausgegangen sein soll. Vielmehr begnügt er sich mit pauschalen Behauptungen. Schliesslich wird im Verteiler der Nichtanhandnahmeverfügung erwähnt, dass dem Gesuchsteller als Anzeiger nach Rechtskraft der Verfügung eine Mitteilung mit separatem Schreiben zugestellt wird. Diese Mitteilung erfolgte am 26. November 2025 (vgl. Art. 301 Abs. 2 StPO). Der Staatsanwältin kann diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden. Im Übrigen hat der Gesuchsteller in dieser Angelegenheit kein Rechtsmittel erhoben.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Ferner ist nicht ersichtlich, warum die Staatsanwaltschaft voreingegenommen sein soll, nur weil sie auf Abweisung der Berufung von A. _____ im Verfahren gegen B. _____ schloss. Es steht der Staatsanwaltschaft frei, sich einem erstinstanzlichen freisprechenden Urteil anzuschliessen, auch wenn sie zuvor einen Strafbefehl erlassen hatte. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO) und die Staatsanwaltschaft ist weder an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung noch an die gestellten Anträge gebunden (Art. 337 Abs. 2 StPO). Das Gesuch wäre demnach auch abzuweisen. 3. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten von CHF 400.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen: CHF 100.-) dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Es ist keine Parteientschädigung zu sprechen. Die Kammer erkennt: I. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten von CHF 400.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen: CHF 100.-) werden A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. März 2026/sig Der

Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

E. 4

Februar 2026 bekannt waren, namentlich dass die Staatsanwältin angeblich diverse Strafanzeigen von ihm gegen Dritte verjähren liess, dass sie in der Angelegenheit D 25 1746 eine Nichtanhandnahmeverfügung erliess sowie ihre Eingabe vom 19. Januar 2026 im Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht. Die Frage kann offenbleiben, da auf das Gesuch ohnehin nicht einzutreten ist und es auch abzuweisen wäre (vgl. nachstehend E. 1.4 und 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.